

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

HEIDRUN SILHAVY
 BUNDESMINISTERIN
 FÜR FRAUEN, MEDIEN UND REGIONALPOLITIK

An die
 Präsidentin des Nationalrats
 Mag^a Barbara PRAMMER
 Parlament
 1017 Wien
 GZ: BKA-353.290/0085-I/4/2008

XXIII. GP.-NR
 4389 IAB
 15. Juli 2008
 zu 4628 IJ

Wien, am 15. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2008 unter der **Nr. 4628/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG): Zuständige Behörde - KommAustria und Bundeskommunikationssenat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wer sind in den EU-Mitgliedsstaaten die jeweils zuständigen Behörden (Art. 3 lit. c nach der Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) für die unter Z 4 des Anhanges zum VBKG angeführten Bestimmungen der zit. Richtlinie (Ersuche um Auflistung dieser Behörden)?*

Die im Amtsblatt C 286/01 vom 28.11.2007 veröffentlichte „Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der zuständigen Behörden und der zentralen Verbindungsstellen“ gibt Auskunft über sämtliche Behörden und kann elektronisch unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:286:0001:0044:de:PDF> abgerufen werden.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wurde bereits ein Informations- und Durchsetzungsersuchen einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedsstaates an die KommAustria oder den Bundeskommunikationssenat (als ersuchte Behörde) herangetragen?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen? Welche Probleme betrafen diese Ansuchen? Aus welchen EU-Mitgliedsländern kamen diese Ansuchen bzw. Beschwerden?*

- *Wie wurde die ersuchte Behörde bisher tätig? In wie vielen Fällen fand ein Informationsaustausch auf Ersuchen statt? Welche Maßnahmen im Sinne des 2. Abschnittes des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes mussten jeweils ergriffen werden?*

Es wurde weder an die KommAustria noch an den Bundeskommunikationssenat ein Informations- oder Durchsetzungersuchen herangetragen.

Zu Frage 5:

- *In wie vielen Fällen wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt? In wie Fällen hatte die zuständige Behörde den begründeten Verdacht, dass ein derartiger Verstoß erfolgen könnte (jeweils Art. 7 der zit. VO)?*

Es ist bislang kein Fall eines innergemeinschaftlichen Verstoßes aufgetreten bzw. gemeldet worden und bestand auch kein begründeter Verdacht eines solchen.

Zu Frage 6:

- *In wie vielen Fällen fand ein Informationsaustausch ohne Ersuchen statt?*

Es fand mangels Anlassfällen kein Informationsaustausch statt.

Zu den Fragen 7, 10 und 11:

- *Wie viele MitarbeiterInnen der KommAustria oder des Bundeskommunikationssenates als zuständige Behörde sind in der Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes tätig?*
- *Welche sonstigen Mittel stehen für die Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes der zuständigen Behörde zur Verfügung?*
- *Wie ist behördenintern die Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes geregelt? Gibt es dafür eine Geschäftsordnung der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates? Wenn ja, wie lautet diese?*

Die Aufgaben nach dem Verbraucherbehördenkooperationsgesetz werden von der KommAustria im Rahmen der bestehenden Ressourcen unter der Verantwortung des Behördenleiters bewältigt. Die Anzahl der Mitglieder des Bundeskommunikationssenates ist gesetzlich festgelegt und die entsprechenden Aufgaben müssen folglich von der Kollegialbehörde in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden. Die jeweiligen Geschäftsapparate leisten dabei administrative und konzeptive Unterstützung. Es gibt dafür keine eigenen Geschäftsordnungen.

Zu Frage 8:

- *Wer sind nach Art. 4 Abs. 8 der zit. VO die zuständigen Beamten bei der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates (ersuche um namentliche Bekanntgabe)?*

Bei der KommAustria wurden deren Leiter Mag. Michael OGRIS, sowie von der Geschäftsstelle Herr Dr. Stefan RAUSCHENBERGER, beim Bundeskommunikations-

senat wurden dessen Vorsitzender Dr. Wolfgang PÖSCHL sowie auf der Ebene der Geschäftsstelle zur administrativen Unterstützung des BKS Herr. Mag. Michael KOGLER und Herr Mag. Michael TRUPPE als zuständige Beamte angegeben.

Zu den Fragen 9, 12 :

- *Ist geplant (siehe Art. 16 Abs. 2 der zit. VO) einen Beamtenaustausch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu organisieren?*
- *Ist durch die KommAustria und den Bundeskommunikationssenates beabsichtigt, im Sinne des § 12 VBKG Befugnisse zu übertragen?*

Ein derartiger Austausch und eine solche Befugnisübertragung ist derzeit nicht geplant.

Zu Frage 13

- *Wie viele entsprechende Verbraucherbeschwerden sind bereits eingegangen und wurden der EU-Kommission übermittelt?*

Keine.

Zu Frage 14:

- *Welche Auswirkung hat aus Sicht des Ressorts die EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Verbraucherbehördenkooperation im Sinne der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz bzw. des VBKG?*

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt findet nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 lit. g auf audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und auf Rundfunk keine Anwendung. In dieser Hinsicht können sich daher auf das System der Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden keine Auswirkungen ergeben.

